

Groß Wartenberges Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Juli 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 60

Mittwoch, den 30. Juli

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Die in der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 12. Juli 1923 — R. G. Bl. I S. 706 — enthaltenen Bestimmungen über Handelserlaubnis und Anlaufserlaubnis, sowie die Erlaubnisvorschriften für den Zuckerhandel unter Abschnitt II der Verordnung vom 9. Oktober 1923 R. G. Bl. I S. 936 sind durch Verordnung vom 26. Juni 1924 — Reichsanzeiger Nr. 150 — mit Wirkung vom 1. Juli 1924 aufgehoben worden. Gleichzeitig sind mit den aufgehobenen Vorschriften die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen außer Kraft getreten, insbesondere die Verordnungen vom 16. Oktober 1923 über den Anlauf von Butter, Butterschmalz und Käse — Reg.-Amtsblatt S. 406 — und vom 22. November 1923 über den Anlauf von Eiern — Reg.-Amtsblatt S. 451. —

Breslau, den 3. Juli 1924

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung gebe ich hiermit öffentlich bekannt. Für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln außer Vieh und Fleisch gelten vom 1. Juli d. Js. ab wieder nur noch die schon vor dem Kriege in Kraft befindlichen Vorschriften.

Groß Wartenberg, den 23. Juli 1924.

Betrifft Zuweisung von Wohnungen und Abschluß von Mietverträgen.

Kommt zwischen dem vom Magistrat (Wohnungsamt) bezw. Kreis Ausschuss bezeichneten Wohnungssuchenden und dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer Woche, nachdem der Wohnungssuchende dem Verfügungsberechtigten bezeichnet

worden ist, ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Magistrats (Wohnungsamt) bezw. Kreis Ausschusses das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Der Inhalt des Vertrages gilt den Parteien gegenüber als vereinbart. Das Mieteinigungsamt kann anordnen, daß die Gemeinde bezw. der Kreis anstelle des Wohnungssuchenden als Mieterin gilt und berechtigt ist, die Mieträume weiter zu vermieten.

Groß Wartenberg, den 24. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Uf. d. W. d. J. v. 11. 6. 1924 — IV a I 579, betr. Anwartschaft im Sinne des § 1234 der Reichsversicherungs-Ordnung.

Auf Grund des § 110 der R. V. O. (R. V. O. 1911 S. 509) übertrage ich die gemäß § 1234 Abs. 2 der R. V. O. in der Fass. der Bd. über den Uebertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. 2. 1924 (R. V. O. I S. 62) zu treffenden Entscheidungen für die in Betrieben oder im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Beschäftigten auf die Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Entscheidung ist nach den durch die Runderl. vom 31. 8. 1922 — IV a I 114 (M. B. L. S. 873) und vom 22. 2. 1924 — IV a I 84 (M. B. L. S. 222) mitgeteilten Richtlinien zu treffen.